

14. Dialog Wasserrahmenrichtlinie in MV

Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ Friedland

Naturnahe Umgestaltung Badrescher Graben/ Miltzower
Bach –

Ein Gemeinschaftsprojekt Gemeinde
Groß Miltzow-Landwirtschaft-WBV

Güstrow, 10.12.2025

Dipl.Mel.Ing. Irene Krönert
Bürgermeisterin

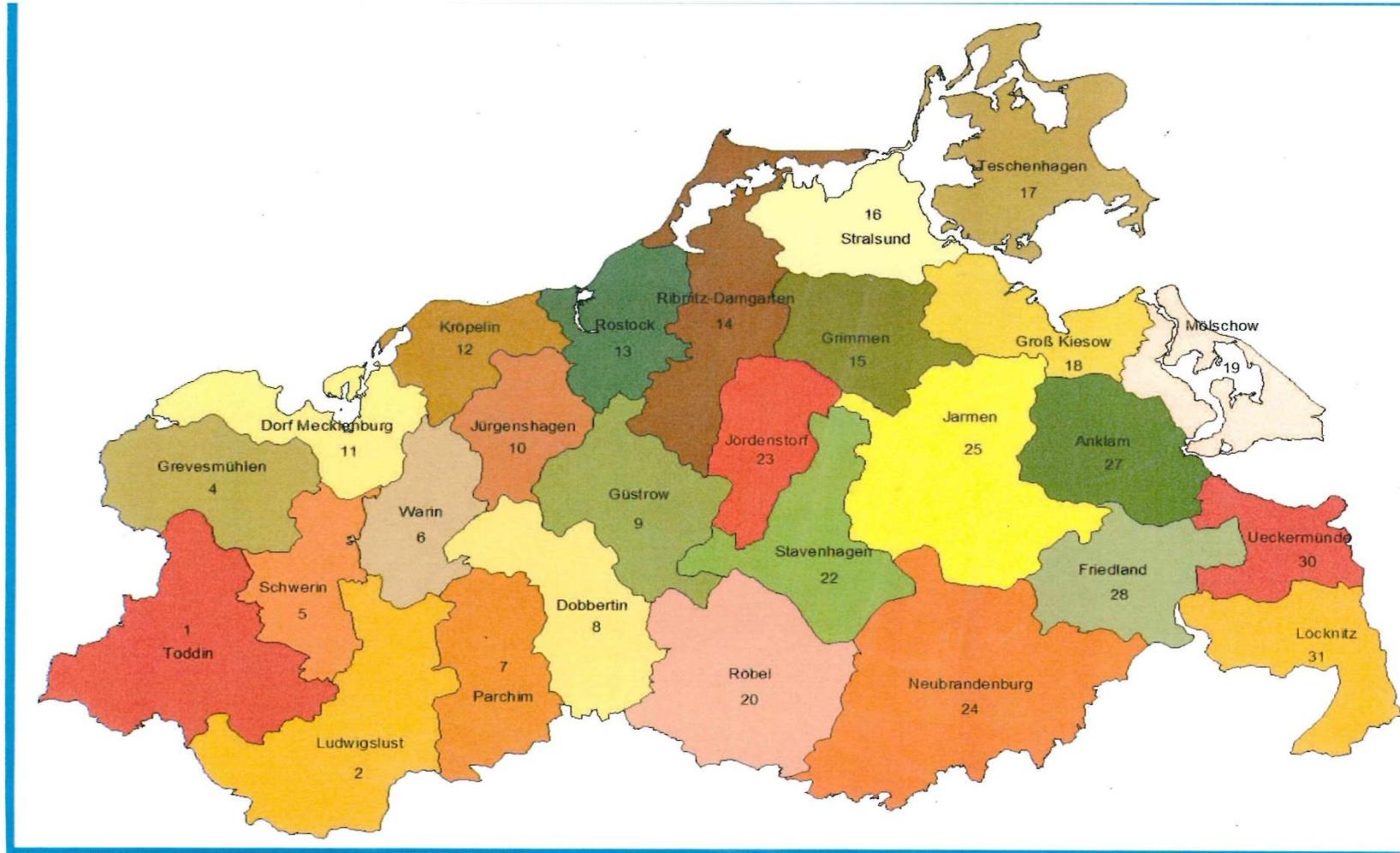
und Landwirtin i.R. Dipl.Agrar.Ing. Elvira Janke

Gliederung

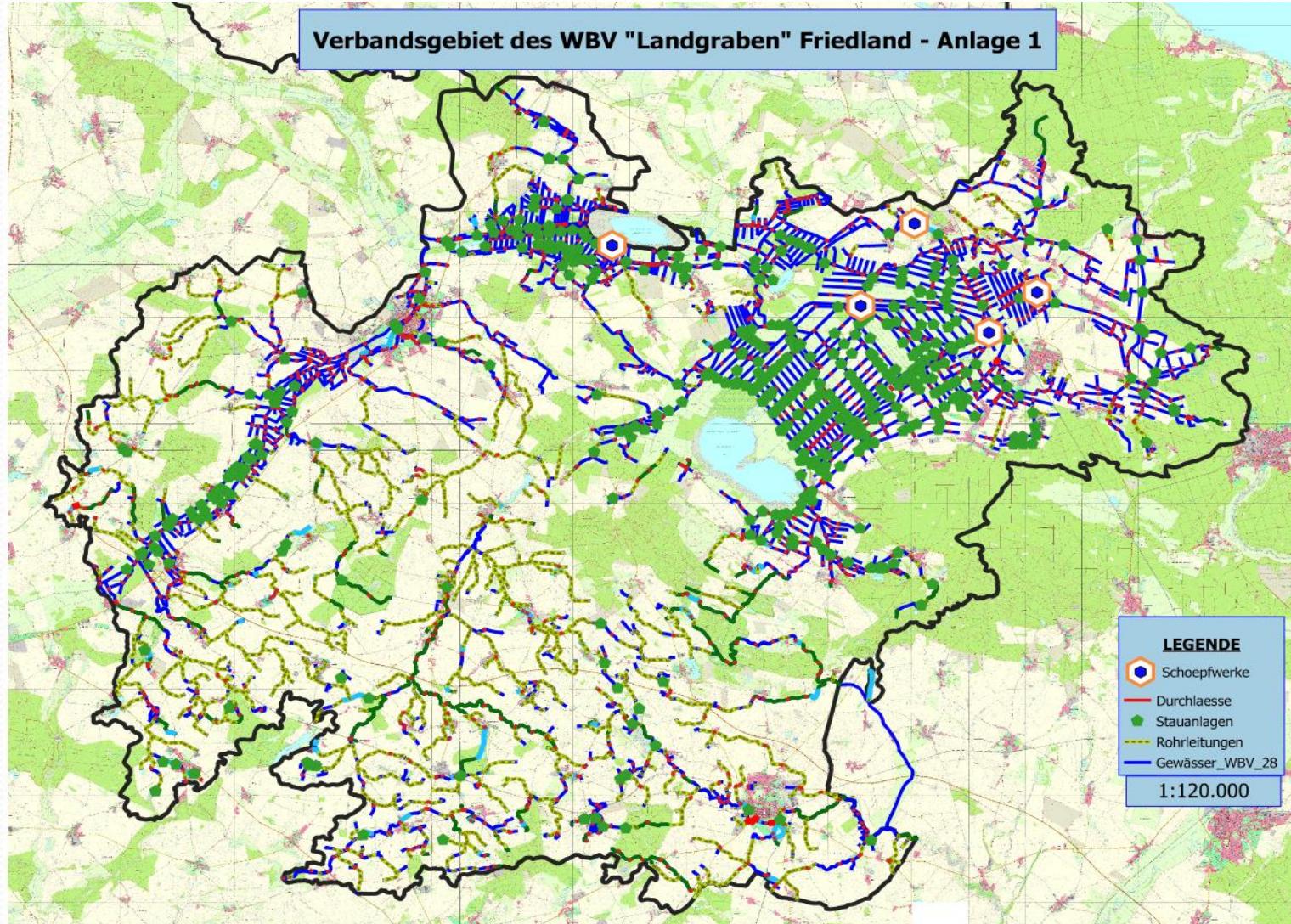
1. Vorstellung des WBV „Landgraben“
2. Gewässerausbau als Pflichtaufgabe der Gemeinde und freiwillige Aufgabe des WBV „Landgraben“
3. Was hat uns veranlasst Gewässerausbau als freiwillige Aufgabe des WBV „Landgraben“ in die Satzung aufzunehmen?
4. Bodenordnung in der Gemeinde Groß Miltzow, Golmer Mühlbach, Miltzower Bach u.a.
5. Finanzierung über FöRiGeF, WasserföRL und Eigenanteil
6. Zu guter Letzt

1. Vorstellung des WBV „Landgraben“

Lage in Mecklenburg-Vorpommern



Verbandsgebietskarte 2025



Steckbrief des WBV „Landgraben“

- ▶ Verbandsgröße 79.251,1 ha
- ▶ Gewässerlänge 1334,743 km
 - davon offen 957,767 km
 - geschlossen 376,976 km
 - dar. Rohrleitung 343, 993 km
 - Durchlässe 32,983 km
- ▶ Gewässerdichte 16,84 m/ha
- ▶ Wehre / Staue 19 / 555 Stück
- ▶ Deiche 21 km
- ▶ Vorteilsfläche 1.254 ha
- ▶ Schöpfwerke 5 Stück
- ▶ Vorteilsfläche 7.603 ha



Mitglieder des WBV „Landgraben“

- ▶ 37 Gemeinden aus 9 Verwaltungsbereichen (Ämter und Städte)
- ▶ 51 Dingliche Mitglieder wie
 - Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
 - Landkreis Vorpommern Greifswald
 - Land Mecklenburg-Vorpommern
 - Bundesrepublik Deutschland
 - 47 Kirchen bzw. Kirchengemeinden
- ▶ Keine privaten dinglichen Mitglieder

Organe des WBV „Landgraben“

1. Verbandsversammlung
2. Vorstand
 - 7 Vorstandsmitglieder,
 - Verbandsvorsteher seit 11.2023 Herr Joachim Jünger (seit 2009) Amt Stargarder Land
 - Amt Torgelow/ Ferdinandshof: Herr Wolff (seit 2015) (Stellv.Verbandsvorsteher)
 - Amt Anklam Land: Herr Barwich (seit 2015)
 - Amt Woldegk: Frau Janke (seit 2015)
 - Stadt Strasburg: Frau Heinrichs (seit 2018)
 - Amt und Stadt Friedland: Herr Stephan Hensel (seit 2023)
 - Amt Torgelow/ Ferdinandshof: Herr Stefan Kummert (seit 2024)

Aufsicht, Mitgliedschaften und Organisation des WBV „Landgraben“

1. Aufsicht- untere Aufsichtsbehörde - Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (Wahrnehmung durch Untere Wasserbehörde) und oberste Aufsichtsbehörde - Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V
2. Mitgliedschaft – Mitglied im Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Mecklenburg-Vorpommern und in der DWA
3. Geschäftsstelle Sitz in Friedland, Zur Bullenwiese 9
4. Beschäftigte des Verbandes

Geschäftsführerin: Frau Sarah Pohl

Verbandsingenieur: Herr René Adler

Verbandskauffrau: Frau Manuela Dröse

Gewässer- und Projektsachbearbeiter: Herr Marthin Hanl

Gewässerwart Schwerpunkt LK MSE SB4: Herr Klaus-Dieter Böttcher

Gewässerwart Schwerpunkt LK MSE SB1: Herr Danilo Kurzhals

Gewässerwart Schwerpunkt LK VG SB2 und SB3: Herr Mathias Habedank

Rechtliche Grundlagen und Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes

Wasserrechtliche Vorschriften-

Gewässerunterhaltung als öffentlich-rechtliche Pflicht – Unterhaltungslast - nach § 39 WHG

Pflege und Entwicklung eines oberirdischen Gewässers zweiter Ordnung

- Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabfluss
- Erhaltung der Ufer, durch Erhaltung und Neuanpflanzung standortgerechter Ufervegetation, sowie Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss
- Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen
- Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach § 62 LWaG sind auch...

- Unterhaltung und Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen

Aufgaben des WBV „Landgraben“ nach Satzung

- Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und die Unterhaltung sowie Betrieb der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §§ 62 und 63 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) in der jeweils geltenden Fassung.
- Unterhaltung sowie Bau von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG. Die Durchführung der Aufgabe richtet sich nach § 72 LWaG.

Als Pflichtaufgabe und darüber hinaus als freiwillige Aufgaben

- **Gewässerausbau im Auftrag der Gemeinde nach Satzung**
- Bau, Unterhaltung, Kontrolle und Bedienung von folgenden wasserbaulichen Anlagen:
 - landwirtschaftliche Stauanlagen,
 - Wehranlagen ohne wasserwirtschaftliche Bedeutung

Finanzierung des WBV „Landgraben“ nach Satzung des Verbandes

- Anlage 3 Veranlagungsregel ab 2025

- ▶ Für jede Aufgaben des Verbandes ist in der Veranlagungsregel die Art und Weise der Finanzierung in Gestalt der Verbandsbeiträge nach § 28 WVG i.V.m. § 3 GUVG festzusetzen
- ▶ Gewässerunterhaltung – allgemeiner Beitrag – nach Fläche und Vorteil
79.251,1 ha Verbandsfläche mit einer durchschnittlichen Gewässerdichte von 16,84 m/ha
170.178,69 BE
Hebesatz 11,00 €/BE
durchschnittl. Hektarsatz 23,62 €/ha
- ▶ Beitrag Schöpfwerke richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten je Schöpfwerk
- ▶ Beitrag Deiche richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten je Deich
Deiche und Schöpfwerke werden separat von den bevorteilten Grundstücken gehoben
- ▶ Gewässerausbau im Auftrag der Gemeinde
Der Beitrag für eine Gewässerausbaumaßnahme richtet sich nach den anfallenden Kosten sowie bei WRRL-Maßnahmen nach der Höhe des zu erbringenden Eigenanteils entsprechend des Fördergegenstandes und der jeweiligen Förderrichtlinie (FöRiGeF; WasserFöRL)

2. Gewässerausbau als Pflichtaufgabe der Gemeinde und freiwillige Aufgabe des WBV „Landgraben“

Gewässerausbau ist die wesentliche Veränderung eines oberirdischen Gewässers zweiter Ordnung

- ▶ Gewässerausbau ist als öffentlich-rechtliche Pflicht nach §§ 67 ff. WHG
- ▶ Entsprechend § 68 LWaG – obliegt der Gewässerausbau als Pflichtaufgabe
 - bei Gewässern erster Ordnung dem Land
 - bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden
- ▶ Das Eigentum an den Gewässern zweiter Ordnung steht nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz grundsätzlich der jeweiligen Gemeinde zu. Die grundbuchrechtlichen Verhältnisse spiegeln dieses jedoch nicht in jedem Fall.
- ▶ Das heißt: **Gewässer zweiter Ordnung sind wichtiger Bestandteil der gemeindlichen Infrastruktur !**

2. Gewässerausbau als Pflichtaufgabe der Gemeinde und freiwillige Aufgabe des WBV „Landgraben“

Gewässerausbau - wesentliche Veränderung eines oberirdischen Gewässers zweiter Ordnung

Bei fast alle Maßnahmen, die im Maßnahmeprogramm zur Umsetzung der EG-WRRL bei den berichtspflichtigen Gewässern zweiter Ordnung vermerkt sind, handelt es sich um Gewässerausbau.

Naturnahen Umgestaltung der Gewässer zweiter Ordnung durch

- ▶ Rückbau von verrohrten Gewässerabschnitten
- ▶ Laufverlängerung
- ▶ Sohlaufhöhungen
- ▶ Einbau von Störelementen zur Strukturverbesserung
- ▶ Bypassschaffung bei Wehr- und Stauanlagen
- ▶ Gewässeraufweitung zur Schaffung von Sekundäräauen u.a.

3. Was hat uns veranlasst den Gewässerausbau als freiwillige Aufgabe des WBV „Landgraben“ in die Satzung aufzunehmen und wie ist die Resonanz

Veranlassung:

1. Hoher Anteil an verrohrten Abschnitten der Gewässer zweiter Ordnung an Gewässern mit einem Einzugsgebiet >10 km² - hoher GU- Aufwand: Ein- und Ausläufe sichern, Rechen einbauen und reinigen, Gefahr der Versandung der Ausläufe, Vorhalten von Sandfängen, Profilsicherung in den offenen Bereichen, hohe Ersatzinvestition bei Ausfall der Rohrleitung (Alter > 50 Jahre) durch veränderte Parameter Änderung der Dimension und damit Gewässerausbau

2024

Gewässerlänge	1.334,743 km
davon offen	957,767 km
geschlossen	376,976 km (28,24 %)
dar. Rohrleitung	343,993 km (25,77 %)
Durchlässe	32,983 km

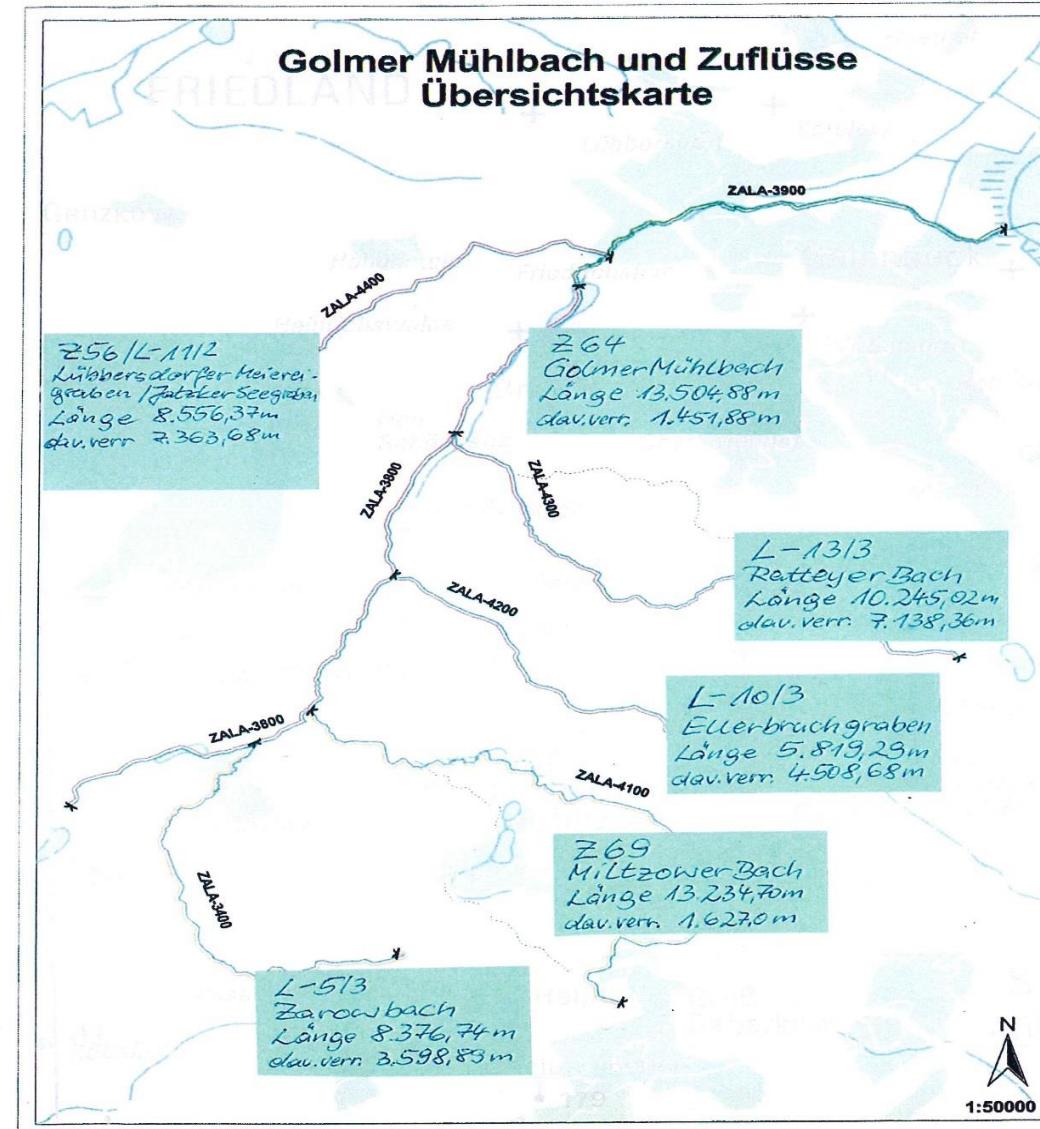
2. Verpflichtung nach der EG-WRRL – Bewirtschaftungsziel nach § 27 WHG:
guter ökologischer Zustand- bzw. gutes ökologisches Potenzial
und guter chemischer Zustand

3. Was hat uns veranlasst den Gewässerausbau als freiwillige Aufgabe des WBV „Landgraben“ in die Satzung aufzunehmen und wie ist die Resonanz

Auswirkungen der Gewässerveränderungen in den vergangenen 150 Jahren

- Negative Beeinflussung des Landschaftswasserhaushaltes
- Verschwinden der Auen und der landschaftsprägenden Bilder der Bachläufe
- Verlust der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer
- Verschwinden eines großen Teils des Lebensraumes Bach
- Verminderung der Selbstreinigungsvermögens der Gewässer und damit Verschlechterung der Wasserqualität
- Hochwasser in den ehemals durch Bäche durchflossenen Ortslagen
- Verursachung von Abflussspitzen bis zu 16 m³/s im Golmer Mühlbach Brohm OP
- Erhöhung des Gewässerunterhaltungsaufwandes

Gewässerzustand Berichtspflichtige Gewässer zweiter Ordnung am Beispiel der Zuflüsse zum Golmer Mühlbach



Gewässerzustand Berichtspflichtige Gewässer zweiter Ordnung am Beispiel der Zuflüsse zum Golmer Mühlbach

EG-WRRL Bezeichnung	WBV- Bezeichnung	Name	Gesamtlänge in m	Offene Gewässerlänge in m	Verrohrte Abschnitte in m	Bemerkungen
ZALA-4400	Z56 L-11/2	Lübbesdorfer Meiereigraben + Jatzker Seegraben	8.556,37	1.192,69	7.363,68	Rückbau ca. 200 m Verrohrung im Unterlauf im Wald eventuell mgl.
ZALA-4300	L-13/3	Ratteyer Bach	10.245,02	3.106,66	7.138,36	Mit derzeitiger naturnaher Umgestaltung bereits 1.552,12 m Rückbau Verrohrung erfolgt Wasserlauf dort verlängert um 188,58 m (vorläufig) In Planung Rückbau 965 m zur Mündung in den Golmer MB und Rückbau 1.247,62 m im Bereich Weinberge
ZALA-4200	L-10/3	Ellerbruchgraben	5.819,29	1.310,61	4.508,68	Mündungsbereich in den Golmer MB Rückbau 80 m Verrohrung bereits erfolgt In Planung Rückbau Verrohrung im Bereich Lindow und Badresch mit Wasserrückhalt im EG
ZALA-4100	Z69	Miltzower Bach	13.234,70	11.607,70	1.627,00	Rückbau Verrohrung Mündungsbereich in den Golmer MB und Straße L282 bis Wildbach war A+E-Maßnahme BAB A20 1.360 m Rückbau Verrohrung erfolgt Wasserlauf dort verlängert um 216 m mit BOV Groß Miltzow -Badresch Ziel im Zusammenhang mit BOV Kreckow: Rückbau von 1065 m Hegetannen bis Kreckower Wiese und 562 m von Kreckower Wiese bis Wildbach mit Wasserrückhalt und Moorschutz
ZALA-3400	L-5/3	Zarowbach	8.376,74	4.777,85	3.598,89	Mündungsbereich in den Golmer MB Rückbau 225 m Verrohrung erfolgt, ab dort 2.700 m Wildbach bis DL Weg und Bahn bei Neetzka

Vergleich der Ausbaudaten vor und nach der Renaturierung am Beispiel des Golmer Mühlbaches- Ausblick bis 2027

Golmer Mühlbach	2008	2016	2021	2023	2027
Friedland/Brohm					
Länge in m davon Verrohrung/DL	1229 0/5	1280 0/5	1.280 0/5	1.771,93 0/5	1.771,93 0/5
Schönbeck					
Länge in m davon Verrohrung/DL	2860 430/36	3030 166/66	3.348 0/80	3.348,53 0/80	3.348,53 0/80
Groß Miltzow/ Golm					
Länge in m davon Verrohrung/DL	5365 2283/66	5855 57/96	5.891 82/93	5.891,95 82/93	5.933,95 0/93
Kublank					
Länge in m davon Verrohrung/DL	471 25/18	471 25/18	528 0/0	528,37 0/0	528,37 0/0
Neetzka					
Länge in m davon Verrohrung/DL	1915 846	1959 896	1964 1370	1964,10 1370/0	2014,10 1027/0
Gesamtlänge in m davon Verrohrung/DL	11840 3584/107	12595 1144/185	13011 1452/192	13504,88 1452/178	13596,88 1360/178

3. Was hat uns veranlasst den Gewässerausbau als freiwillige Aufgabe des WBV „Landgraben“ in die Satzung aufzunehmen und wie ist die Resonanz

Gewässerausbau im Auftrag der Gemeinde nach Satzung - Resonanz

Genutzt bisher durch:

- **Gemeinde Groß Miltzow – Golmer Mühlbach, Miltzower Bach und Zarowbach**
- Gemeinde Schönbeck – Golmer Mühlbach, Ratteyer Bach
- Gemeinde Helpt (jetzt Stadt Woldegg) – Lindebach
- Gemeinde Wilhelmsburg - Fleethgraben
- Stadt Strasburg – Strasburger Mühlbach
- Stadt Friedland – Golmer Mühlbach
- Gemeinde Kublank – Golmer Mühlbach und Zuflüsse

3. Was hat uns veranlasst den Gewässerausbau als freiwillige Aufgabe des WBV „Landgraben“ in die Satzung aufzunehmen und wie ist die Resonanz

Gemeinde Groß Miltzow –

Gewässerdaten:

- Gesamtlänge: 72.606,1 m
- davon offene Gewässer: 36.251,20 m
verrohrte Abschnitte: 36.354,90 m, einschl. 59 Durchlässe mit einer Länge von 792 m

Berichtspflichtige Gewässer in der Gemeinde Groß Miltzow:

- Golmer Mühlbach Z 64 - ZALA-3800
- Miltzower Bach Z 69 - ZALA-4100
- Zarowbach L-5/3 - ZALA-3400
- Ellerbruchgraben L-10/3 - ZALA-4200
- Strasburger Mühlbach Z 1 - UECK-2400

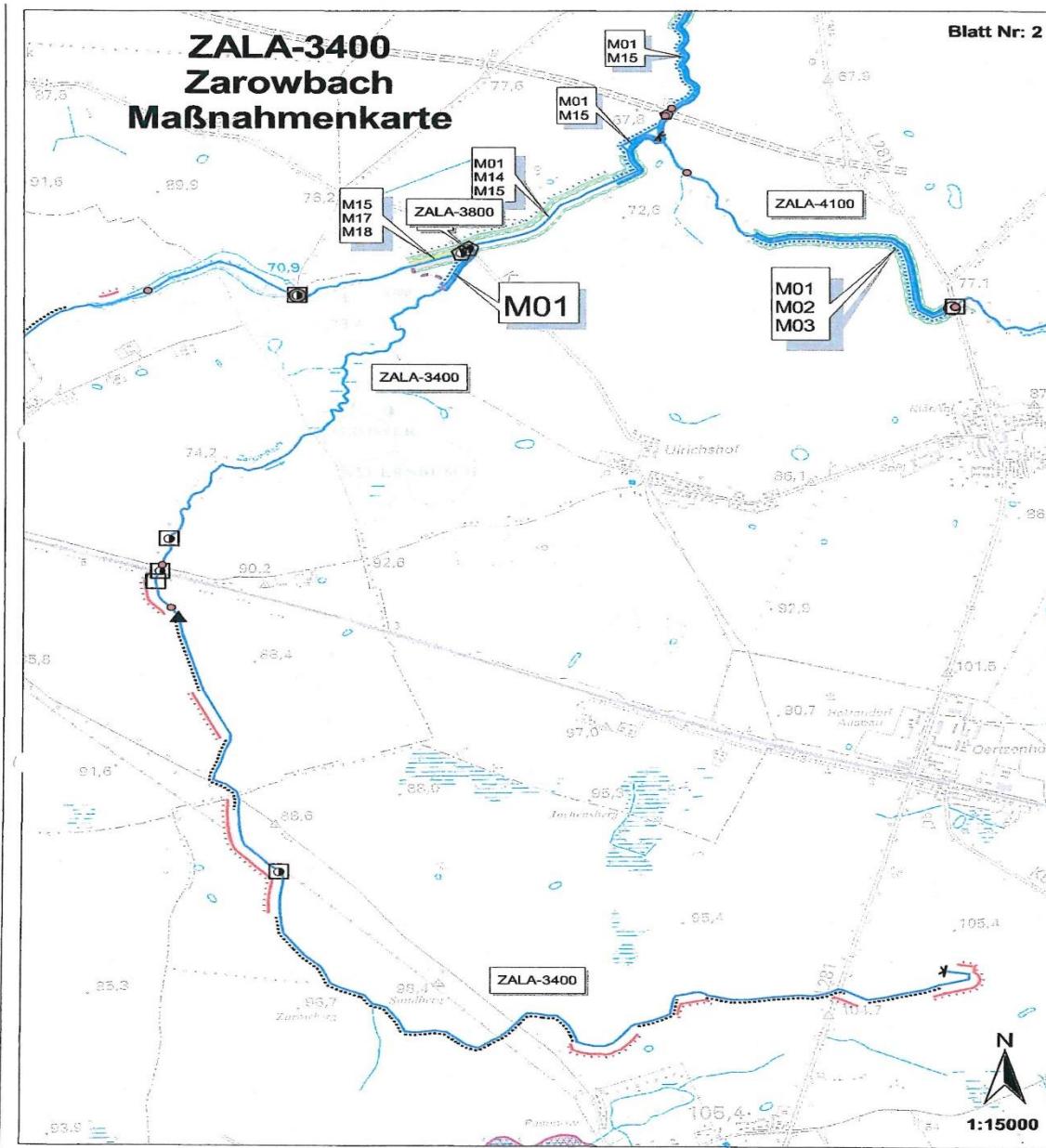
3. Was hat uns veranlasst den Gewässerausbau als freiwillige Aufgabe des WBV „Landgraben“ in die Satzung aufzunehmen und wie ist die Resonanz

Gemeinde Groß Miltzow

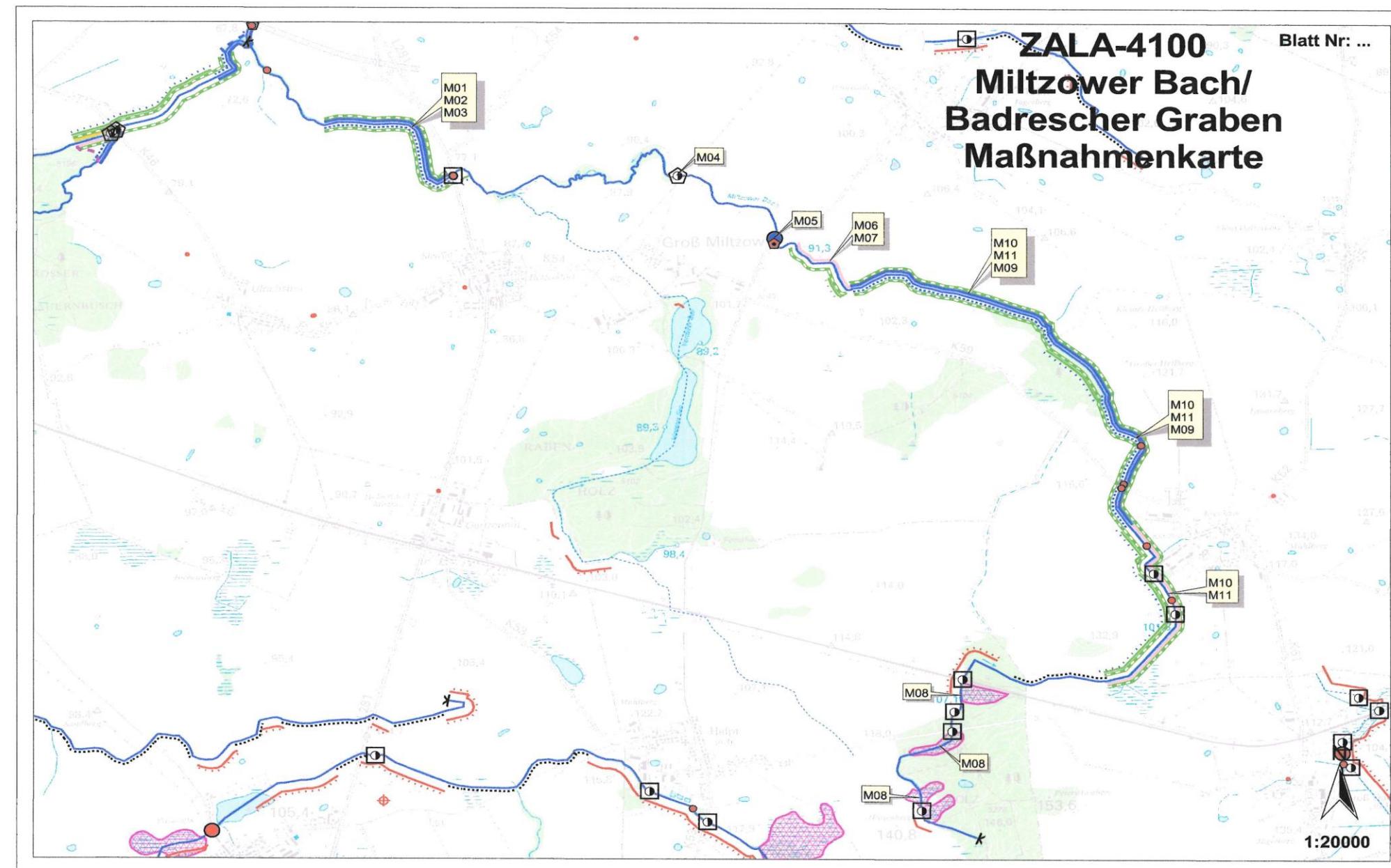
Golmer Mühlbach

- **BA Golm Los 01/1 – 2009 fertiggestellt,**
 - Entrohrung von 80 m, Laufverlängerung um 175 m, Gefälleabbau durch 3 Raugerinnebeckenpässe
 - Gesamtkosten 158.545,44 €
- **BA Golm Los 01/2 – 2012 fertiggestellt**
 - Entrohrung von 643 m, Laufverlängerung um 171 m, Gefälleabbau durch 5 Raugerinnebeckenpässe
 - Anpflanzung eines Gehölzstreifens
 - Gesamtkosten 360.567,35 €
- **BA Golm Los 01/3 – 2014 fertiggestellt**
 - Gewässerstrecke von 537 m mit Anpassung von zwei einmündenden Gewässern durch Entrohrung und Sandfang, Umverlegung in den Altarm, Laufverlängerung nach Renaturierung um 93 m
 - Anpflanzung von Gehölzen im Uferbereich
 - Gesamtkosten 215.540,72 €

Gemeinde Groß Miltzow - Zarowbach



Gemeinde Groß Miltzow - Miltzower Bach



4. Bodenordnung in der Gemeinde Groß Miltzow, Golmer Mühlbach, Miltzower Bach u.a.

Gemeinde Groß Miltzow –

Bodenordnung – Flurneuordnungsverfahren Chronik

- 1. BOV Golm - Gemarkung Golm; wurde nach Abschluss nochmals geöffnet für die Umsetzung der Renaturierung des Golmer Mühlbaches (abgeschlossen)**
- 2. BOV Badresch – Gemarkungen Badresch - Lindow - Klein Daberkow; Groß Miltzow Flur 1 teilweise Hinzuziehung für die Umsetzung der Naturnahen Umgestaltung des Miltzower Baches (Badrescher Graben) (abgeschlossen)**
- 3. BOV Kreckow - Gemarkung Kreckow unter Heranziehung der Gemarkung Groß Miltzow, Fluren 2 und 3 teilweise und Gemarkung Groß Daberkow Fluren 1 und 5 teilweise bis zur Bahnlinie (läuft mit Unterbrechungen seit 2013)**

Gemarkung Ulrichshof wurde teilweise wegen der Straße Neetzka bis Kreisstraße Ulrichshof – Kublank und Kuckuckssee (Durchfluss Golmer Mühlbach) an das BOV Neetzka hinzugezogen (Mitte der 1990er)

4. Bodenordnung in der Gemeinde Groß Miltzow, Golmer Mühlbach, Miltzower Bach u.a.

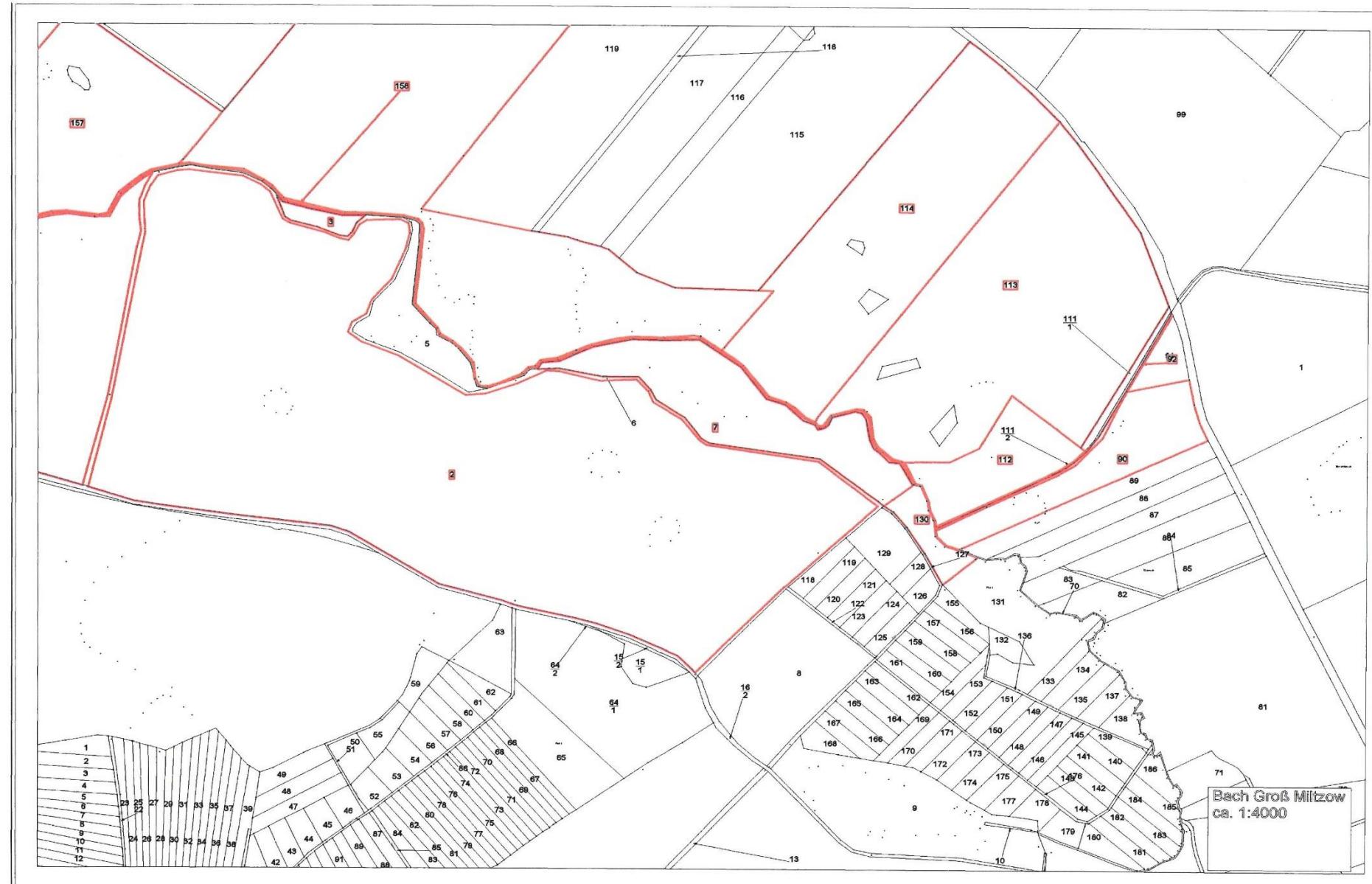
Gemeinde Groß Miltzow – Bodenordnungsverfahren

- | | |
|--|---------------------------------|
| • Gemarkung Golm | von 1992 bis 2010 |
| • Gemarkung Ulrichshof (teilw) | von 1993 bis 2010 (BOV Neetzka) |
| • Gemarkung Badresch | von 2002 bis 2014 |
| • Gemarkung Klein Daberkow | von 2002 bis 2014 |
| • Gemarkung Lindow (außer Fl. 1, Fl.stücke 1-4 | von 2002 bis 2014 |
| • Gemarkung Groß Miltzow (Flur 1) | von 2002 bis 2014 |
| • Gemarkung Kreckow | von 2013 bis |

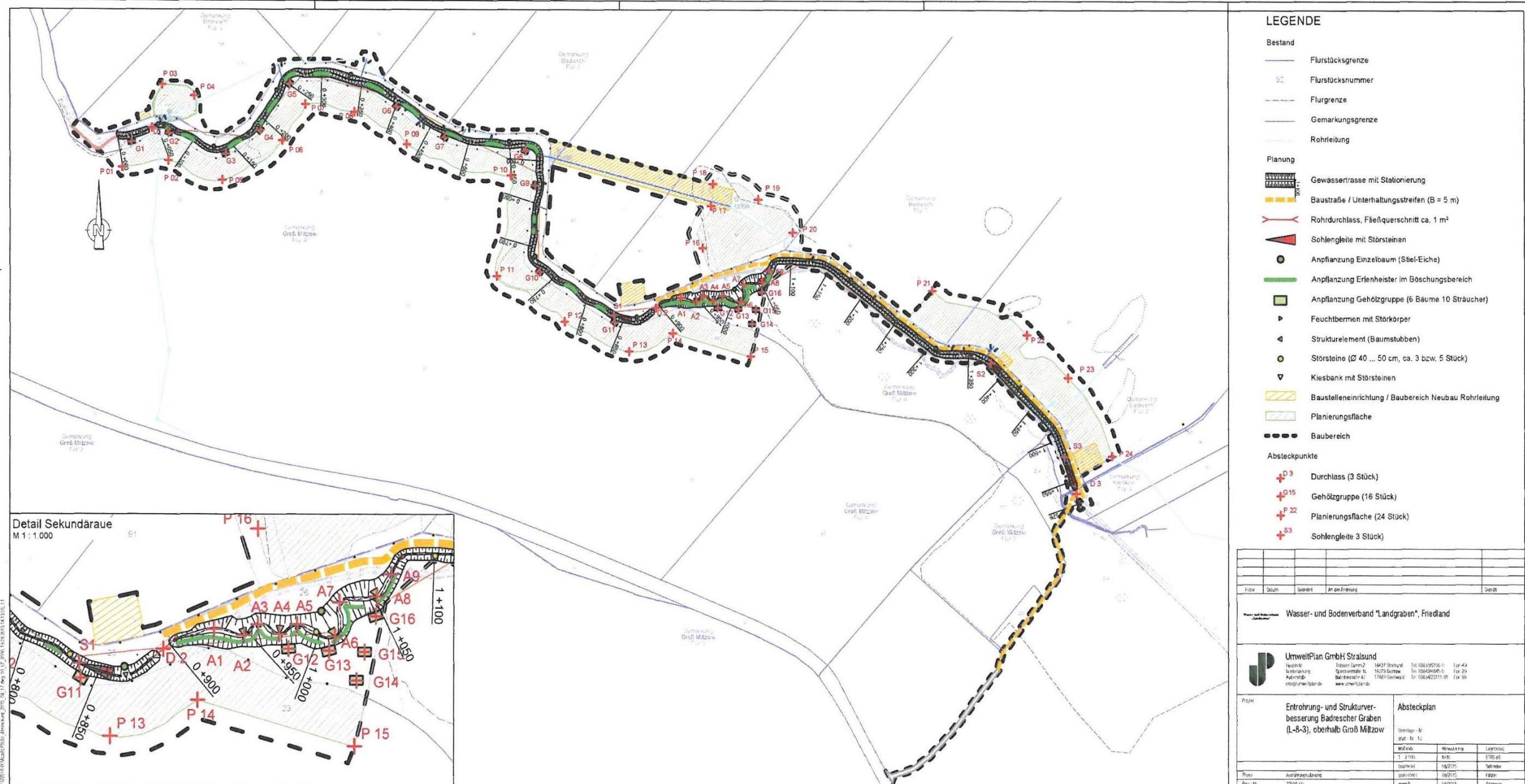
Einbeziehung der berichtspflichtigen Gewässer in der Gemeinde Groß Miltzow:

- Golmer Mühlbach Z 64 - ZALA-3800 (Golm)
- Miltzower Bach Z 69 - ZALA-4100 (Kreckow, Badresch, Groß Miltzow)
- Zarowbach L-5/3 - ZALA-3400 (Ulrichshof)
- Ellerbruchgraben L-10/3 - ZALA-4200 (Golm)

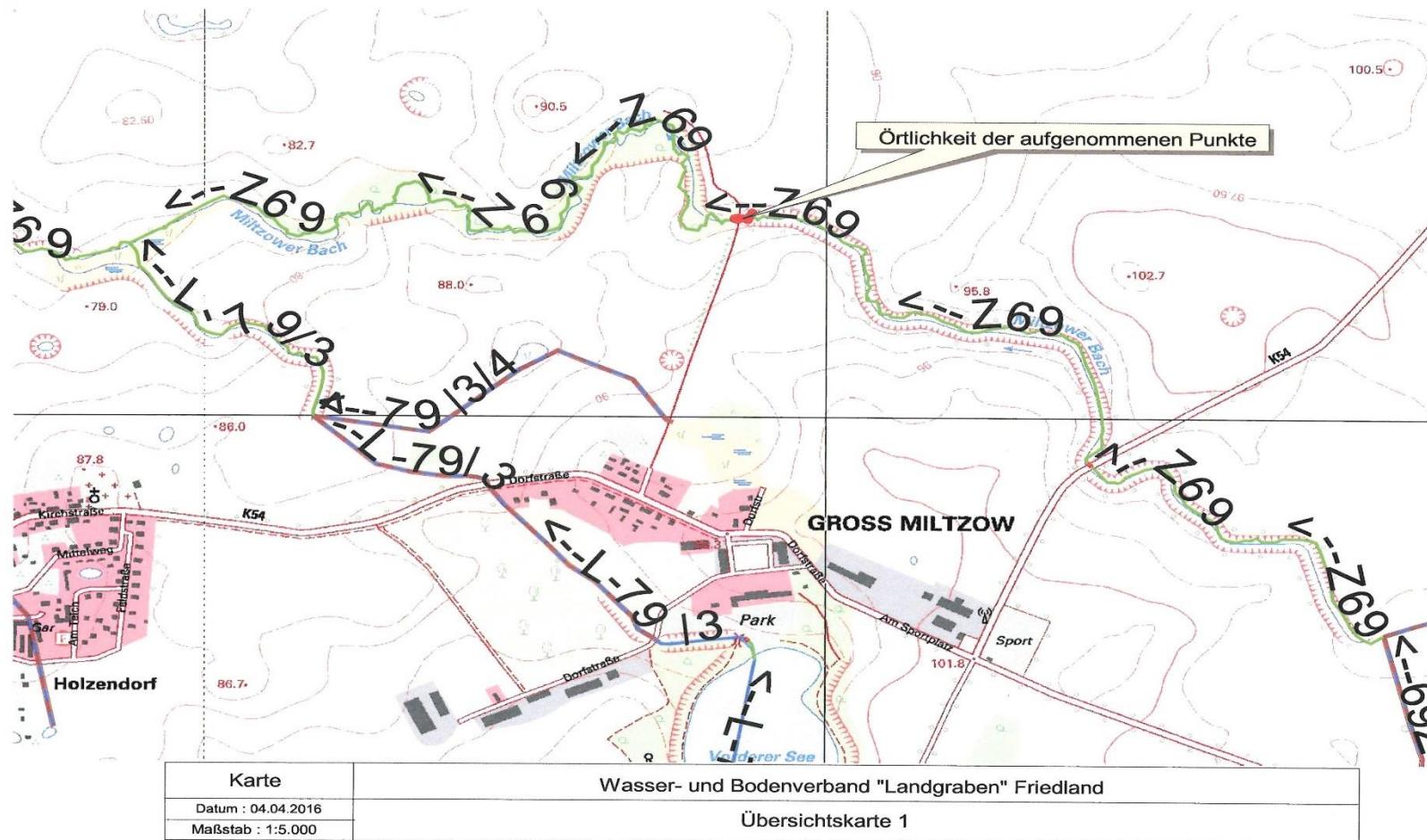
Gewässerausbau Miltzower Bach -Flurkarte nach BOV



Gewässerausbau Miltzower Bach



Gewässerausbau Miltzower Bach – Zusätzlicher DL für Landwirt



Gewässerausbau Miltzower Bach – zusätzlicher Durchlass für Landwirt



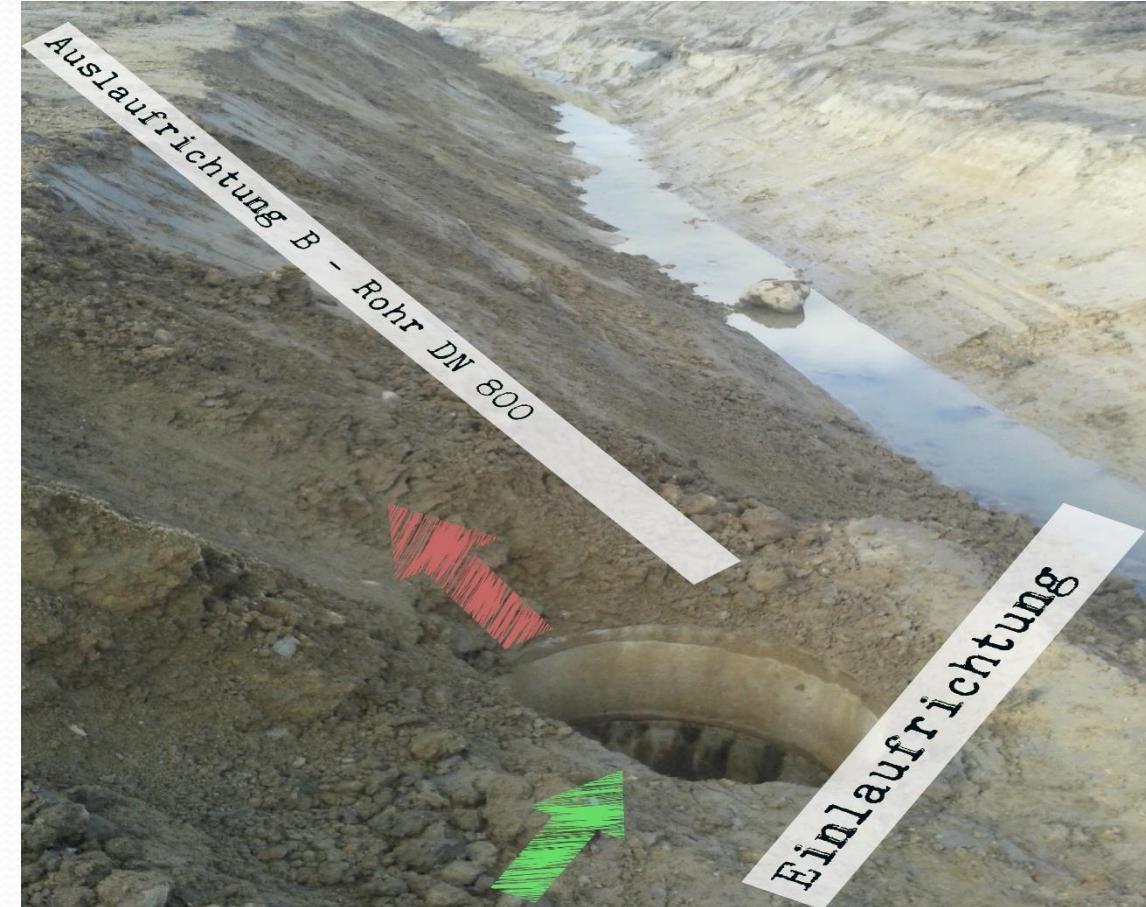
Gewässerausbau Miltzower Bach - Zuwegung (Baustraße) durch Privatwald



Gewässerausbau Miltzower Bach – Anpassung bzw. Anschluss vorhandener Drainagen



Gewässerausbau Miltzower Bach – Anpassung einmündendes verrohrtes Gewässer



Gewässerausbau Miltzower Bach – Neuprofilierung naturnaher Wasserlauf



Gewässerausbau Miltzower Bach – Anbindung an vorhandenen Wasserlauf



Drohnenbefliegung nach Abschluss Gewässerausbau Miltzower Bach/ Badrescher Graben



5. Finanzierung über FöRiGeF, WasserföRL und Eigenanteil

- Gewässerausbauvorhaben - Mittel aus ELER-Fonds sowie GAK-Mittel-Bund-Land M-V, aber Zeiträume begrenzt (FöRiGeF; WasserFöRL)
- Eigenmittel als Finanz- und Sachmittel (Eigenleistung; Grundstückswert) durch die Städte und Gemeinden selbst, aber im Nordosten finanzschwache Gemeinden...
- Eigenmittel über vorhabenbezogene Ausgleichsgelder für Vorhaben i.d. Regel erneuerbare Energien (Wind und Solar)
- Eigenmittel über Antragstellung Naturschutz auf Zuweisung aus dem Ersatzgeldfonds, aber sehr kompliziertes Verfahren

5. Finanzierung über FöRiGeF, WasserföRL und Eigenanteil

Gemeinde Groß Miltzow

Zarowbach

- **Einnahmen:**

• Eigenmittel der Gemeine Groß Miltzow	96.030,81 €
• Anteil Landkreis MSE	<u>145.144,96 €</u>
• Gesamteinnahmen	241.175,77 €
=====	

- **Ausgaben**

• Planung	47.486,94 €
• Grundstückskosten	21.064,88 €
• Bauleistungen	<u>172.623,95 €</u>
• Gesamtausgaben	241.175,77 €
=====	

5. Finanzierung über FörGeF, WasserföRL und Eigenanteil

Gemeinde Groß Miltzow

Miltzower Bach (Badrescher Graben)

• Einnahmen:	
• Eigenmittel der Gemeinde Groß Miltzow	129.196,08 €
• Zuwendungen nach WasserFöRL	<u>470.209,54</u> €
• Gesamteinnahmen	599.405,62 €
	=====
• Ausgaben	
• Planung	83.314,74 €
• Grundstückskosten	95.439,57 €
• Verfahrenskosten	14.981,21 €
• Bauleistungen	<u>405.670,10</u> €
• Gesamtausgaben	599.405,62 €
	=====

6. zu Guter Letzt

Flächenverfügbarkeit- Flächenmanagement Möglichkeiten und Hemmnisse

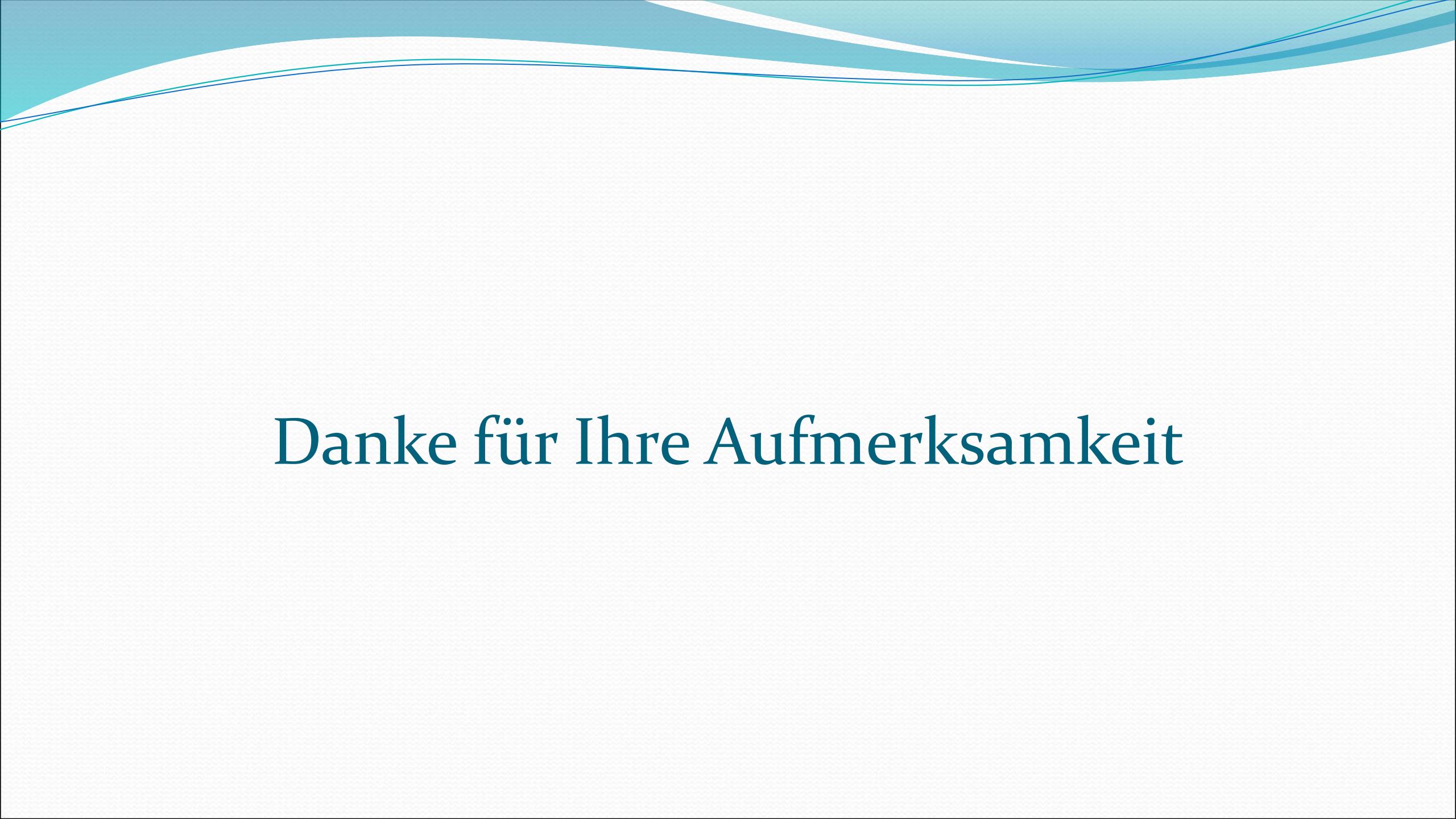
- Uferstreifen zur Gewässerentwicklung an den offenen Gewässern sind in der Regel nicht als Grundstück vorhanden – **Gewässerkorridor nach BOV**
- Alte Bachflurstücke von verrohrten Gewässern sind jetzt Acker- oder Grünland, demnach nicht verfügbar zudem ergeben sie keine ausreichende Flächenkulisse - **Gewässerkorridor nach BOV**
- Im Rahmen der Agrarförderung stillgelegte Flächen im Uferbereich der offenen Gewässer werden nach Ablauf des zulässigen Zeitraumes wieder in die harte Bewirtschaftung genommen- keine dauerhafte Stilllegung – **als Hemmnis**
- Bodenordnungsverfahren sind oft bereits abgeschlossen, ohne Berücksichtigung der vorhandenen Gewässerinfrastruktur – **als Hemmnis**
- Laufende Flurneuordnungsverfahren sind auf Grund der explodierten Grundstückspreise sehr aufwendig und zäh- die öffentliche Hand darf zudem nicht meistbietend agieren

6. zu Guter Letzt

Mögliche Lösungsansätze...

- Generelle Festsetzung von Uferstreifen zur Gewässerentwicklung an den offenen Gewässern
- Berücksichtigung der vorhandenen Gewässerinfrastruktur so, dass alte Bachflurstücke von verrohrten Gewässern und Trassenverläufe verrohrter Gewässer in Flurneuordnungsverfahren immer den Städten und Gemeinden zuzuordnen sind.
- Änderung der Agrarförderung so, dass stillgelegte Flächen im Uferbereich der offenen Gewässer eine dauerhafte Stilllegung sein dürfen ohne Einbußen für den Eigentümer oder Nutzer
- Dauerhafte Finanzierung der Gewässerentwicklung durch Bund und Länder ohne Bedingungen und unabhängig von der Bereitstellung europäischer Mittel

Nur ein Gedanke...



Danke für Ihre Aufmerksamkeit